

# **Asylverfahren an der EU-Aussengrenze: Der Schutz von Geflüchteten muss im Zentrum stehen**

Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Bern, 23. Mai 2023

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch und Französisch

**COPYRIGHT**  
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

1	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
2	<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>4</b>
3	<b>Screening: Ein Filtersystem noch vor dem Asylverfahren .....</b>	<b>5</b>
4	<b>Grenzverfahren unter Haftbedingungen und im rechtlichen Ausnahmestand.....</b>	<b>7</b>
5	<b>Einhaltung der Grundrechte besser überwachen .....</b>	<b>9</b>
6	<b>Fazit und Ausblick .....</b>	<b>10</b>

# 1 Ausgangslage

Brutale Push-Backs entlang der Balkanroute, überfüllte Massenlager auf den griechischen Inseln, Tausende Tote im Mittelmeer: Gerade die verheerenden Zustände an den EU-Aussengrenzen machen den dringenden Reformbedarf in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik besonders offensichtlich. Eine grundlegende Reform ermöglichen sollte eigentlich der 2020 lancierte EU-Pakt zu Migration und Asyl, der von der EU-Kommission denn auch als «Neuanfang» in Europas Umgang mit Migration und Asyl angekündigt wurde. Der Pakt umfasst ein ganzes Bündel von Vorschlägen und Gesetzesprojekten, mit denen das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) weiterentwickelt werden soll. Als assoziiertes Schengen/Dublin-Mitglied ist auch die Schweiz von diesen geplanten GEAS-Änderungen direkt betroffen.

Doch der Pakt droht, weder eine grundlegende Reform noch einen Neuanfang zu bringen – im Zentrum stehen weiterhin Abschreckung, Abschottung und Abschiebung. Der Brüsseler Fahrplan sieht vor, den Pakt noch vor den EU-Parlamentswahlen im Juni 2024 zu verabschieden. Ob und wie das gelingt, ist offen. Im zentralen Dossier – die solidarische Verteilung von Asylsuchenden unter den europäischen Staaten (Relocation) – bewegt sich nach wie vor wenig, zumal bislang nicht am Prinzip gerüttelt wird, dass die Staaten an der EU-Aussengrenze die Hauptverantwortung tragen.

Ein Element des EU-Paktes konkretisiert sich indes zunehmend: Obligatorisch eingeführt werden soll an den Aussengrenzen der EU ein Schnellverfahren unter faktischen Haftbedingungen. Primäres Ziel ist die rasche Abweisung von Geflüchteten und eine drastische Triage, um die Zahl der Schutzsuchenden, die in Europa noch Zugang zu fairen Asylverfahren erhalten sollen, auf ein Minimum zu reduzieren. Dieses Vorhaben findet wachsende politische Unterstützung – auch in der Schweiz, die mit beratender Stimme mit am Verhandlungstisch der zuständigen europäischen Innenminister\*innen sitzt: Sowohl die zuständige Justizministerin als auch die Staatssekretärin für Migration machen sich öffentlich stark für die geplanten Asylgrenzverfahren. Die SFH beobachtet diese aus flüchtlings- und menschenrechtlicher Perspektive bedenkliche Entwicklung mit grosser Sorge. Aus ihrer Sicht sollte sich die Schweiz im Rahmen ihrer Schengen/Dublin-Mitgliedschaft für die Wahrung von Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der europäischen Asylpolitik einsetzen.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH verfolgt und kommentiert die Entwicklungen rund um den geplanten EU-Pakt seit Jahren kritisch.<sup>1</sup> Gemeinsam mit ihrem europäischen Dachverband European Council on Refugees and Exiles (ECRE) hat sie wiederholt auf die problematischen Aspekte des Reformpakets für die künftige gemeinsame Europäische Asyl- und Migrationspolitik und

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Medienmitteilung SFH «[Ein EU-Pakt der verpassten Chancen](#)», 23.09.2020; SFH-Positionspapier «[Neuer Pakt zu Migration und Asyl der Europäischen Union](#)», August 2020.

insbesondere die Gefahren im Zusammenhang mit den Asylgrenzverfahren hingewiesen.<sup>2</sup> Die SFH lehnt diese in der vorgesehenen Form ab. Die Hauptgründe dafür sind:

- **Falsches Ziel.** Die Massnahmen dienen nicht dem dringend notwendigen Schutz von Geflüchteten, sondern vielmehr deren Abwehr und raschen Abschiebung ohne faires Asylverfahren.
- **Aushöhlung des Flüchtlingsrechts.** Geflüchteten kann an der EU-Aussengrenze die Einreise und das Recht auf den Zugang zu einem fairen Asylverfahren verweigert werden. Es drohen Verstösse gegen das völkerrechtlich verbrieftete Non-Refoulement-Prinzip sowie der Abbau fundamentaler Schutz- und Verfahrensgarantien.
- **Drohende Menschenrechtsverletzungen.** Die vorgesehenen Reformen ermöglichen faktisch die unzulässige und systematische Internierung von Schutzsuchenden während des gesamten Verfahrens von der Registrierung bis zur Rückführung – selbst von Familien und Kindern ab 12 Jahren. Die Folge wären geschlossene Massenhaftlager, in denen menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung sowie Gewalt drohen.
- **Ungenügende Prüfung und fehlender Rechtsschutz.** Die Grenzverfahren gehen in der Praxis auf Kosten einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung und Einzelfallprüfung. Es besteht die grosse Gefahr, dass vermeintlich objektive Kriterien wie Anerkennungsquote je Herkunftsland und Fluchtroute stärker ins Zentrum gerückt werden als individuelle Fluchtgründe. Zudem ist kein unabhängiger Rechtsschutz vorgesehen, der von Beginn an involviert ist. Dies ist aus Sicht der SFH aber eine zwingende Bedingung für die Gewährleistung fairer Verfahren.
- **Ansatz bereits erprobt und gescheitert.** Die geplanten Massnahmen folgen einem Ansatz, der in der Praxis in Griechenland bereits erprobt und gescheitert ist: Die dort im Kontext des EU-Türkei-Deals eingeführten Grenzverfahren in den abgelegenen und abgeschotteten Insellagern zeigen, dass diese weder fair noch funktional sind. Sie führen vielmehr zu unhaltbaren Zuständen für Schutzsuchende und ändern mangels funktionierender solidarischer Umverteilung nichts an der einseitigen Verantwortungslast der Länder an der EU-Aussengrenze.

### 3 Screening: Ein Filtersystem noch vor dem Asylverfahren

Der Schwerpunkt der geplanten GEAS-Reform liegt bei Asylverfahren an den EU-Aussengrenzen. Zusätzlich soll dabei aber auch ein neuer Verfahrensschritt vorgeschaltet werden, welcher den Grundstein für das weitere Vorgehen legt. Gemäss den Plänen der EU<sup>3</sup> sollen

---

<sup>2</sup> Vgl. SFH: [Weg von Abschottung, hin zu Humanität und solidarischer Verpflichtung \(fluechtlingshilfe.ch\)](https://www.fluechtlingshilfe.ch), 21.12.2020

<sup>3</sup> Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL introducing a screening of third country nationals at the external borders and amending Regulations (EC) No 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 and (EU) 2019/817, online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:612:FIN>

Schutzsuchende, die irregulär in den Schengenraum eingereist sind oder im Mittelmeer gerettet wurden, künftig direkt an einer EU-Aussengrenze für fünf (in Krisensituationen maximal zehn) Tage für ein sog. Screening festgesetzt werden. Dieses soll sich zusammensetzen aus: a) einer Identitätsprüfung, b) der Erfassung von biometrischen Daten, c) der Überprüfung, dass die Person keine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, d) einer medizinischen Erstuntersuchung und e) der Prüfung eines allfälligen besonderen Schutzbedarfs. Das Screening soll das bisherige Registrierungsverfahren an den EU-Aussengrenzen ersetzen, bringt indes keinerlei erkennbaren Mehrwert – im Gegenteil. Geflüchteten werden damit fundamentale Rechte verwehrt, die ihnen zustehen:

**Verweigerung der Einreise:** Als Ergebnis des Screenings sollen Geflüchtete dem «geeigneten» Verfahren zugeführt werden: in der Regel einer Rückführung oder einem Asylverfahren – entweder in einem Grenzverfahren mit wenig Chancen auf Asyl oder einem regulären Asylverfahren (siehe dazu unten Kap. 4). Ein weiteres Resultat könnte jedoch auch eine direkte Verweigerung der Einreise sein. Weil das Ergebnis des Screenings lediglich in einem kurzen sog. Debriefing-Formular festgehalten wird – was keine formelle Entscheidung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung darstellt – besteht hierbei die Gefahr, dass geltende Garantien des Schengener Grenzkodex unterlaufen werden, wonach Einreiseverweigerungen präzise begründet und anfechtbar sein müssen.<sup>4</sup>

**Verzögerter Zugang zu rechtlichen Garantien:** Generell bestehen grosse Zweifel daran, dass im Screening rechtliche Garantien eingehalten werden. Da erst nach dem Screening der Zugang zum Asylverfahren erfolgen kann, droht den Schutzsuchenden auch ein verzögerter Zugang zu wichtigen Schutz- und Verfahrensgarantien im EU-Recht (unter anderem betreffend Aufnahmebedingungen, Beschränkungen einer Inhaftierung – siehe auch Kapitel 4 – und prozedurale Sicherheiten) sowie zu einem Anwalt/einer Anwältin. Für die SFH ist klar, dass jede schutzsuchende Person Zugang zu sämtlichen Rechten erhalten muss, sobald sie ein Asylbegehren äussert.

**Sichere Drittstaaten:** Vorgesehen ist, die beim Screening erhobenen Daten, etwa zum zurückgelegten Fluchtweg, ebenfalls im Debriefing-Formular festzuhalten. Diese Angaben können später dazu verwendet werden, ein Asylgesuch als unzulässig abzuweisen – etwa dann, wenn die Person durch einen angeblich «sicheren Drittstaat» gereist ist. Abschiebungen in Drittstaaten sollen mit dem EU-Pakt massiv vereinfacht werden: Gemäss neuen Überlegungen im EU-Rat soll es nicht einmal notwendig sein, dass eine schutzsuchende Person im Drittstaat Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erlangen kann, sondern es reicht aus, wenn sie dort «effektiven Schutz» erhält. Die Kriterien dafür seien als erfüllt zu sehen, wenn zwischen der EU und dem Drittstaat eine entsprechende Vereinbarung besteht. Zudem droht eine Art Beweislastumkehr, wonach die asylsuchende Person beweisen müsste, dass der Drittstaat für sie nicht sicher ist. Dies widerspricht aber der völkerrechtlichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass sie das Non-Refoulement-Prinzip einhalten.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> European Council on Refugees and Exiles: Comments On The Commission Proposal For A Screening Regulation Com (2020) 612, Brüssel 2020, S. 31f.

<sup>5</sup> Pro Asyl: Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Berlin 2023, S. 5f. sowie 16.

**Bedrohung der inneren Sicherheit:** Bei der vorgesehenen Prüfung, ob Geflüchtete eine «Bedrohung der inneren Sicherheit» darstellen, sind keine eindeutigen und objektiven Kriterien definiert. Eine entsprechende Bewertung liegt somit völlig im Ermessen der zuständigen Behörde und kann zu willkürlichen und potenziell falschen Beurteilungen führen. Die Folgen einer falschen Einschätzung im Debriefing-Formular können jedoch sehr weitreichend sein – und im schlimmsten Fall dazu führen, dass der Bedarf an internationalem Schutz vorschnell und zu Unrecht abgelehnt wird.

**Vulnerabilitäten:** Die Ausgestaltung des Screenings ist zudem völlig ungeeignet, um etwa Traumata oder nicht offensichtliche Vulnerabilitäten bei Geflüchteten zu erkennen. Vulnerable Gruppen wie etwa Opfer von Menschenhandel oder Menschen mit psychischen Erkrankungen haben jedoch besondere Bedürfnisse und deshalb auch spezifische Rechte.

## 4 Grenzverfahren unter Haftbedingungen und im rechtlichen Ausnahmezustand

In den meisten Fällen soll gemäss den Reformplänen nach dem Screening ein Asylverfahren folgen. Neu ist dabei für gewisse Personen(gruppen) ein weiteres Verfahren direkt an der Aussengrenze oder in Transitzonen vorgesehen: das (Asyl-)Grenzverfahren<sup>6</sup> – mit dem Ziel, nach dem Screening weitere Schutzsuchende auszusondern, die gar nicht erst nach Europa gelangen sollen. Im Rahmen des Grenzverfahrens kann über die Zulässigkeit eines Asylgesuchs entschieden werden<sup>7</sup> sowie in bestimmten Fällen in einem beschleunigten Prüfungsverfahren über die Begründetheit des Gesuchs. Letzteres käme nach Vorschlag der EU-Kommission für all jene Personen zur Anwendung, die aus einem Herkunftsland mit einer im EU-weiten Durchschnitt tiefen Anerkennungsquote stammen.<sup>8</sup> Im EU-Rat laufen aktuell sogar weitergehende Überlegungen, wer zusätzlich oder alternativ ins Grenzverfahren kommen soll.<sup>9</sup>

Erfahrungen mit bisherigen Asylverfahren an den Grenzen haben verschiedene «systemische Mängel»<sup>10</sup> offenbart:

---

<sup>6</sup> Amended proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing a common procedure for international protection in the Union and repealing Directive 2013/32/EU, online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:611:FIN>

<sup>7</sup> In Zulässigkeitsverfahren wird nicht geprüft, welche Fluchtgründe vorliegen, sondern ob ein aussereuropäischer Drittstaat für die fliehende Person sicher ist. Wird dies festgestellt, so wird der Antrag als „unzulässig“ abgelehnt, Schutz in der EU verweigert und die Person abgeschoben, siehe Pro Asyl: Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zur Reform des GEAS, S. 5.

<sup>8</sup> Definiert als: Weniger als 20% positiv beschiedene Asylanträge eines Drittstaats im unionsweiten Jahresdurchschnitt.

<sup>9</sup> Ein neues Element in den Verhandlungen sieht ein Konzept der «angemessenen Kapazität» (engl. adequate capacity) vor, mit der sichergestellt werden soll, dass eine bestimmte Anzahl von Gesuchen in Grenzverfahren bearbeitet wird. Dabei besteht die Gefahr, dass die Ausgestaltung der angemessenen Kapazitäten zum Rezept für Push-Backs wird, siehe European Council on Refugees and Exiles: [European Pact on Migration and Asylum Parliament Agrees Its Positions; Council Enters Wild Terrain, Editorial by Catherine Woollards, Brüssel 2023.](#)

<sup>10</sup> Pro Asyl: Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zur Reform des GEAS, S. 9f.

**Inhaftierungen:** Betroffene werden meist kurz nach der Ankunft angehört, während sie sich noch in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befinden. Um sich in dieser Extremsituation orientieren zu können, ist unabhängige Beratung und Unterstützung essenziell. Doch gerade dies ist aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen von Grenzverfahren nur schwer oder gar nicht möglich. Die Pläne der EU sehen vor, dass sich die Schutzsuchenden während des Screenings und während des Grenzverfahrens im juristischen Sinne noch nicht in der EU befinden. Durch dieses rechtliche Konstrukt, die «Fiktion der Nicht-Einreise», wird es möglich sein, dass Grenzverfahren zwar nicht in formeller Haft, aber de facto nur noch unter haftähnlichen Zuständen durchgeführt werden.<sup>11</sup> Ganz abgesehen von der grundsätzlich ungerechtfertigten und unverhältnismässigen Beschneidung der Bewegungsfreiheit von Schutzsuchenden, die gegen völkerrechtliche Vorgaben verstösst (Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention verbietet Strafmassnahmen gegen Geflüchtete wegen illegaler Einreise oder unrechtmässigen Aufenthalts), wirken sich Inhaftierungen stark auf die psychische Gesundheit aus und können gerade bei geflüchteten Menschen Traumatisierungen verstärken oder hervorrufen. Das Asylgrenzverfahren könnte bis zu zwölf Wochen dauern, woran sich bei einer negativen Entscheidung ein neues Abschiebungsgrenzverfahren anschliessen würde, das ebenfalls zwölf Wochen dauern kann. Damit wären die Betroffenen für fast sechs Monate festgesetzt und isoliert. Direkt daran anschliessen kann sich dann auch noch eine erweiterte Abschiebungshaft von bis zu 18 Monaten. Im Extremfall drohen Schutzsuchenden damit insgesamt zwei Jahre Freiheitsbeschränkung und -entziehung.<sup>12</sup> Zudem sollen selbst Kinder, die älter als 12 Jahre sind, unter bestimmten Umständen im Grenzverfahren inhaftiert werden können.<sup>13</sup>

**Mangelnde Verfahrensgarantien:** Asylsuchende erhalten in Grenzverfahren häufig nicht einmal Zugang zu den grundlegendsten Verfahrensgarantien. Sie sind infolge fehlender Kommunikationsmittel meist nicht in der Lage, sich an einen Rechtsbeistand zu wenden. Zugleich wird Anwalt\*innen oft zu wenig Zeit eingeräumt, um Rechtsmittel vorzubereiten. Nichtstaatliche Organisationen können aufgrund eines eingeschränkten oder fehlenden Zugangs zu entfernten Einrichtungen an der Grenze diese Lücke nicht schliessen, und auch Dolmetschenden wird der Zugang oft erschwert. Darüber hinaus werden Gesuchstellende häufig nicht systematisch über das Asylverfahren und ihre Rechte aufgeklärt.<sup>14</sup> Geschlossene Strukturen begünstigen zudem unmenschliche und erniedrigende Behandlungen und verschleiern und normalisieren gewalttätige Praktiken gegenüber Menschen auf der Flucht.<sup>15</sup> Auch der Rechtsschutz gegen im Grenzverfahren getroffene Entscheidungen ist stark eingeschränkt: Der Kommissionsvorschlag verkürzt Klagefristen und beseitigt etwa die aufschiebende

---

<sup>11</sup> Eingehender zu dieser Frage: Matthes, Inga, Judith, Wiebke, du Maire, Johanna: Kein Vor und kein Zurück: Die praktische Auswirkung einer Fiktion der Nicht-Einreise an den EU-Aussengrenzen, Verfassungsblog, 2020, online: <https://verfassungsblog.de/kein-vor-und-kein-zuruck>

<sup>12</sup> Pro Asyl: [Systematische Haft an den Außengrenzen?](#) Berlin 2022.

<sup>13</sup> Das Grenzverfahren soll gemäss Kommissionvorschlag nicht angewendet werden bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern unter 12 Jahren.

<sup>14</sup> Marquardt, Erik: Bericht über die Umsetzung von Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, online: [Bericht über die Umsetzung von Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.](#)

<sup>15</sup> Border Violence Monitoring Network: Briefing on The New Pact Votes: Screening Regulation and Asylum Procedures Regulation, 2022, S. 4.

Wirkung von Rechtsmitteln im Grenzverfahren. Auch hier besteht das Risiko eines Verstosses gegen das Non-Refoulement-Gebot.

**Keine Unterbringungsstandards:** Je nach Ausgang der Verhandlungen sollen Grenzverfahren für viele Personengruppen obligatorisch eingeführt werden, nachdem die Mitgliedstaaten im jetzigen System noch selbst entscheiden, ob und wann sie eigene Grenzverfahren einführen wollen. Die Erfahrungen mit den sog. Hotspots etwa in Griechenland zeigen, zu welchen katastrophalen Zuständen dies in den Lagern führt. Es ist kaum vorstellbar, dass mit einer verpflichtenden Einführung akzeptable Unterbringungsstandards und ausreichende Verwaltungskapazitäten in allen Grenzzentren einhergehen würden. Hinzu kommt die Gefahr einer ständigen Überbelegung der Lager. Zwar sehen die Entwürfe Maximalfristen für die Bearbeitung der Gesuche in den Grenzverfahren vor, doch ob diese Fristen in der Praxis auch eingehalten werden, ist mehr als fraglich. Die Erfahrungen auf den griechischen Inseln zeigen beispielsweise deutlich, dass Verfahren in der Regel viel länger als vorgesehen dauern und Rückführungen sich über Jahre hinziehen können.<sup>16</sup> Mit der erhofften Effektivität durch schnelle Verfahren droht somit dasselbe, wie mit den Rechten von Asylsuchenden: In der Praxis kommen die europäischen Regeln leider nicht immer an.<sup>17</sup>

**Fehlender Rechtsschutz:** Durch die Beschleunigung verschiedener Verfahrensschritte sollen die Verfahren effizienter gemacht werden. In der Praxis droht dies vor allem auf Kosten einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung und Einzelfallprüfung zu gehen. Denn Verfahren zu beschleunigen, kann nur in einem sehr gut ausgestatteten und durchdachten Umfeld mit flankierenden Massnahmen gelingen. Eine zwingende Bedingung, um faire Verfahren zu gewährleisten, ist dabei aus Sicht der SFH ein funktionierender und unabhängiger Rechtsschutz, der von Beginn an involviert ist. Dies haben die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Schweizer Asylsystem klar gezeigt. Selbst im Schweizer Kontext kann nur ein kleiner Anteil der Fälle im beschleunigten Verfahren entschieden werden. Auch reicht die Zeit oftmals nicht aus, um alle erforderlichen Abklärungen in der vorgesehenen Frist zu treffen.<sup>18</sup>

## 5 Einhaltung der Grundrechte besser überwachen

Menschenrechtsverletzungen sind schon heute keine Nebenerscheinungen, sondern in vielen Schengen/Dublin-Mitgliedstaaten systematischer Bestandteil des Grenzregimes. Eine wirkungsvollere Verhinderung solcher Verbrechen ist deshalb von grösster Bedeutung. Eines der wenigen erfreulichen Elemente der Pakt-Vorschläge versucht, dieses Problem zumindest

---

<sup>16</sup> Stiftung Wissenschaft und Politik: Die Weiterentwicklung von Schengen und der europäischen Migrations- und Asylpolitik, Berlin 2022, S. 27f.

<sup>17</sup> Thym, Daniel: Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 27. März 2023 über «Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems», S. 14.

<sup>18</sup> Dies bestätigte auch eine vom Bund in Auftrag gegebene Studie zu den neuen beschleunigten Schweizer Asylverfahren. So lag im Untersuchungszeitraum (2019-2020) die Priorität nach wie vor zu stark und zu einseitig auf der Beschleunigung der Verfahrensschritte und zu viele Entscheide wurden im Eiltempo getroffen. Bei jedem dritten untersuchten Asylentscheid des SEM waren die Falldossiers zudem mangelhaft, unter anderem aufgrund ungenügender Abklärungen der Fluchtgründe. Für die diesbezügliche Bilanz der SFH siehe: [Neues Asylverfahren funktioniert besser, dennoch besteht weiter grosser Handlungsbedarf. Stellungnahme der SFH zur externen Evaluation der neuen Asylverfahren.](#)

teilweise zu adressieren: Neu soll jeder Mitgliedstaat verpflichtet werden, einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte einzurichten. Obschon ein solches Monitoring alleine Push-Backs und andere Menschenrechtsverletzungen nicht stoppen kann, ist es ein wichtiger Schritt und die Anerkennung eines grossen Handlungsbedarfs. Das Monitoring sollte aus Sicht der SFH denn auch nicht nur während des Screenings, sondern grundsätzlich während der Grenzüberwachung Anwendung finden.<sup>19</sup> Zudem muss der Mechanismus von unabhängigen Akteur\*innen verwaltet werden, zu Untersuchungen und gegebenenfalls zu Disziplinar massnahmen führen können und Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten haben.

## 6 Fazit und Ausblick

Grenzverfahren an den EU-Aussengrenzen werden nicht dazu führen, Fluchtbewegungen nach Europa zu reduzieren. Wie die Migrationsforschung belegt, haben Asylsuchende üblicherweise wenig Detailkenntnis des nationalen oder europäischen Asylrechts. Fluchtentscheidungen werden daher nur am Rande durch diejenigen technischen Einzelheiten des Asylrechts bestimmt, die die politische Debatte gerade umtreiben. Viel wichtigere Faktoren für eine Flucht sind die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen im Herkunftsland sowie ethnische und familiäre Netzwerke in einem Zielland.<sup>20</sup>

Die SFH steht dem EU-Pakt denn auch kritisch gegenüber und lehnt insbesondere die Verfahren an der EU-Aussengrenze in der vorgesehenen Form ab. Denn diese dienen nicht dem dringend notwendigen Schutz von Geflüchteten, sondern vielmehr deren Abwehr und raschen Abschiebung ohne faires Asylverfahren. Verstetigt werden soll damit die Entrechtung von Schutzsuchenden an den Grenzen Europas – eine Praxis, die in Griechenland schon heute zu beobachten ist: Inhaftierungen werden von der Registrierung bis zur Rückführung während des gesamten Asylverfahrens eingebaut, fundamentale Grundrechte und Garantien sind für die Schutzsuchenden unzugänglich und Menschen werden Opfer systematischer Gewalt, nur weil sie sich auf der Flucht befinden und Asyl suchen.<sup>21</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Unterstützung der geplanten europäischen Grenzverfahren durch die Schweiz aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar – umso weniger, als dies zugleich der Haltung widerspricht, die der Bundesrat gegenüber der innenpolitischen Forderung nach Asylverfahren in Transit zonen an der Schweizer Grenze vertritt. Diese lehnt er zurecht ab mit der Begründung, dass es einer Eingrenzung oder Inhaftierung gleichkomme, wenn Asylsuchende sich während der gesamten Dauer eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens in künstlich geschaffenen geschlossenen Transit zonen aufhalten müssten:

*«Ohne das Bestehen konkreter Haftgründe und nur aufgrund des Umstandes, dass eine betroffene Person ein Asylgesuch eingereicht hat, stellt eine solche Massnahme einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Sie wäre*

---

<sup>19</sup> Wie es etwa auch die Verhandlungsposition des EU-Parlaments widerspiegelt. Online: [European Parliament: Compromise Amendments Introducing a screening of third country nationals at the external borders and amending Regulations \(EC\) No 767/2008, \(EU\) 2017/2226, \(EU\) 2018/1240 and \(EU\) 2019/817.](#)

<sup>20</sup> Thym, Daniel: Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung GEAS, S. 19.

<sup>21</sup> Border Violence Monitoring Network: Briefing on The New Pact Votes: Screening Regulation and Asylum Procedures Regulation, 2022 S. 4.

*damit weder mit der Bundesverfassung noch mit den völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar. Dasselbe gilt auch für die Vorgabe, wonach auf ein Asylgesuch nur eingetreten wird, wenn dieses in einem Transitzentrum an der Grenze eingereicht wird. Da dadurch den Betroffenen der Zugang zum Asylverfahren unabhängig ihrer individuellen Asylgründe verwehrt würde (ausgenommen bei Naturkatastrophen oder Krieg), würde dies die Genfer Flüchtlingskonvention verletzen.»<sup>22</sup>*

Statt äusserst problematische Grenzverfahren obligatorisch einzuführen, würde es aus Sicht der SFH ausreichen, das geltende EU-Asylrecht konsequent anzuwenden. Bestehende Standards im Hinblick auf die Aufnahme und Asylverfahren sind dabei umzusetzen und Verstösse zu untersuchen und konsequent zu sanktionieren.

---

<sup>22</sup> [22.4397 | Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#). Stellungnahme des Bundesrates, 15.02.2023.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).